

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1513.) Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein, Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 31sten März 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

haben in dem Patente vom 21sten Juni 1825. wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und in die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, erklärt, daß Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze bis zur erfolgten Revision der Hypotheken-Ordnung außer Anwendung bleiben sollen; da jedoch diese Revision für jetzt noch nicht hat vollendet werden können, so verordnen Wir, um den gedachten Ländern die Vortheile eines vollständig gesicherten Realkredits schon jetzt zu Theil werden zu lassen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. und die darauf Bezug habenden spätern gesetzlichen Vorschriften erhalten in den, im Eingange der Verordnung genannten Landestheilen mit dem 1sten Mai 1834. volle Gesetzeskraft unter nachstehenden nähern Bestimmungen.

§. 2.

Die Bearbeitung des Hypothekenwesens verbleibt den Gerichten, welche zur Zeit damit beauftragt sind.

§. 3.

Nur Grundstücke, nicht aber Gerechtigkeiten, welche für sich bestehen (§. 14. Tit. 1. der Hypothekenordnung), erhalten ein Folium im Hypotheken-Buche. Bei getheiltem Eigenthume wird das Folium für das Nutzungseigenthum, bei Vererbpachtungen für die Erbpachtgerechtigkeit angelegt. Die Rechte des Ober-Eigenthümers und des Erbverpächters werden in der zweiten Rubrik vermerkt.

Jahrgang 1834. (No. 1513.)

3

Ueber

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten April 1831.)